" Wir beehren uns, Ihnen in der Steuerangelegenheit der A.- G.Merkur, Schokoladen- und Kolonialhaus in Bern, nachstehend unsere Rekursvernehmlassung zu unterbreiten.

Hiebei erklären wir unsere Ausführungen im angefochtenen Entscheid vom 23.Juni 1916 als integrierenden Bestandteil unserer heutigen Eingabe und bestätigen in vollem Umfange jene Schlußnahme, die unseres Erachtens durchaus vereinbar ist mit den in Betracht fallenden Bestimmungen der Bundesverfassung und der Spruchpraxis Ihres hohen Gerichtshofes.

1. Die angefochtene herwärtige Besteuerung der Rekurrentin für Gemeindezwecke stützt sich auf Art.26 des Gesetzes über die direkten Staatssteuern vom 28.Dezember 1903, welcher in Alinea 1 - 3 folgendes bestimmt:

" Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes betreffend das Steuerwesen der Gemeinden gelten für das Gemeindesteuerrecht folgende Bestimmungen:

Den Grundbesitz haben die Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften an diejenige politische und Schulgemeinde zu versteuern, in welcher er liegt, und zwar, soweit solcher dem betreffenden Geschäftsbetriebe zudient, zum vollen, sonst aber zum halben Wert, ohne Abzug allfälliger Hypothekarverschreibungen.

Bei Pacht- und Mietverhältnissen wird der 25-fache Betrag des Pacht-,bezw. Mietzinses als steuerpflichtiges Vermögen eingesetzt."

Nach diesem für die Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften geltenden Spezialsteuerrechte erfolgt sonach die Festsetzung des steuerbaren Vermögensansatzes für die Gemeinden ohne Rücksicht auf den Bestand und die Höhe des Reinvermögens; sie hat einzig das Vorhandensein von Grundbesitz zur Voraussetzung, sei es, daß derselbe der Aktiengesellschaft eigentümlich zugehört (Alinea 2), oder von ihr nur pacht- oder mietweise übernommen wurde (Alinea 3). Es ist nun zuzugeben, daß das nach diesen Grundsätzen ausgemittelte Gemeinde-Steuervermögen den Betrag des Reinvermögens einer Aktiengesellschaft oft übersteigt; indessen ist anderseits auch nicht zu verkennen, daß diese Tatsache hauptsächlich gerade bei denjenigen Aktiengesellschaften zu konstatieren ist, welche den Gemeinden in besonderem Grade Lasten auf dem Gebiete des Polizei-,Armen-, Bildungs- und Unterrichtswesens verursachen. Da nun solche Lasten